

Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und gemeindlichen öffentlichen Flächen

Die Gemeinde Obertaufkirchen erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Die Satzung dient der Regelung der Benutzung und des Verhaltens auf bzw. in den öffentlichen Grünanlagen, den Kinderspielplätzen mit Zugängen, dem Umfeld der Schule und der Turnhalle sowie dem Umfeld des Kindergartens mit Gemeindeverwaltung.

(2) Die in Abs. 1 genannten Anlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Obertaufkirchen zur allgemeinen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Öffentliche Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Obertaufkirchen unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze und die dortigen Anlageneinrichtungen.

(4) Kinderspielplätze nach Abs. 1 sind die Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Obertaufkirchen unterhalten werden.

(5) Der Geltungsbereich dieser Satzung für das Umfeld der Schule mit Turnhalle sowie für das Umfeld des Kindergartens mit Gemeindeverwaltung ist in den beiliegenden Lageplänen schraffiert gekennzeichnet. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Verhalten in öffentlichen Einrichtungen

(1) Die Benutzer der in § 1 genannten Einrichtungen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist insbesondere untersagt

1. Bänke, Abfallkörbe und andere Einrichtungsteile zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden,
2. Grillgeräte zu benutzen sowie offene Feuerstellen zu errichten, soweit nicht eigens dafür Plätze von der Gemeinde eingerichtet sind,
3. das Zelten und Nächtigen,
4. Hunde auf Kinderspielplätzen mitzuführen;
5. die Verunreinigung der Anlagen (z.B. durch Hundekot, Wegwerfen bzw. Liegenlassen von Sachen, Beschriften oder Bemalen);
6. Rundfunk-, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;
7. das Fußball- und Basketballspielen außer auf den ausdrücklich gekennzeichneten Flächen (Allwetterplatz);
8. der Genuss von Alkohol

(3) Weitergehende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen anderer gemeindlicher Satzungen und Verordnungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

Wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine Beschädigung oder Verunreinigung verursacht, hat diesen Zustand unverzüglich auf seine Kosten zu beheben. Andernfalls kann die Gemeinde Obertaufkirchen nach vorheriger Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verursachers durchführen. Die vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Verursacher nicht erreichbar oder Gefahr im Verzug ist oder wenn die sofortige Behebung der Beschädigung bzw. Verunreinigung im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 4

Ausnahmen

Eine Benutzung der in dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen über deren Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Obertaufkirchen. Im Einzelfall gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn die entsprechende gaststättenrechtliche bzw. sicherheitsrechtliche Genehmigung der Gemeinde Obertaufkirchen vorliegt.

§ 5 Vollzugsanordnungen

(1) Die Gemeinde Obertaufkirchen kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der Gemeinde Obertaufkirchen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Platzverweis und Betretungsverbot

Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung getroffenen Anordnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, kann des Platzes verwiesen werden. Dasselbe gilt für den, der in den öffentlichen Einrichtungen eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht. Außerdem kann auch das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7 Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen eine der in §2 festgelegte Verhaltensregel oder einem nach §6 dieser Satzung verhängtem Betretungsverbot zuwiderhandelt.

(2) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann ein Verwarnungsgeld in Höhe von 10,-- Euro nach Maßgabe des §56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) erhoben werden.

(3) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 8 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger

Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Obertaufkirchen beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar oder Gefahr in Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

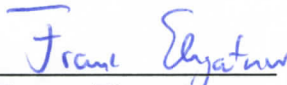
§ 9 In Kraft treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lagepläne:

Schulgelände und Turnhalle
Kindergarten und Gemeindeverwaltung

Obertaufkirchen, den 18.07.2012



Franz Ehgartner
1. Bürgermeister

